



## **Bearbeitungshinweise des Landkreises Helmstedt zur Durchführung der**

- **§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**
- **§§ 2, 3 AsylbLG**
- **§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

(Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung  
einschließlich Haushaltsgeräten)

(Stand: 01.08.2022)

Eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung kommt nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Bedarfes in Betracht. Ein solcher Bedarf muss stets vom Hilfesuchenden nachgewiesen bzw. zumindest hinreichend glaubhaft gemacht werden.

### **Allgemeines**

Zur Erstaussstattung gehören wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind, und umfassen die Bedarfe, die notwendig sind, um die Wohnung erstmalig zu Wohnzwecken herzurichten.

Hierzu gehören insbesondere Mobiliar, Hausrat, Bodenbeläge, Gardinen/-stangen, Rollos, Wandfarbe und Haushalts- bzw. Elektrogeräte.

Die Hilfe wird nur auf gesonderten Antrag hin gewährt.

### **Antrag**

Es ist unzureichend, wenn der Bedarf pauschal unter Hinweis auf eine benötigte Erstaussstattung geltend gemacht wird. Vielmehr muss der Bedarf im Einzelnen konkretisiert und nachgewiesen (bzw. schlüssig glaubhaft gemacht) werden; d. h. es ist eine detaillierte Auflistung aller benötigten Bedarfsartikel notwendig, um über den Erstaussstattungsantrag entscheiden zu können.

### **Nachweis von Einzelbedarfen**

Der Hilfesuchende muss (ggf. auf Nachfrage) darlegen, aus welchen Gründen die Erstaussstattung benötigt wird. Hierzu gehören auch Angaben darüber, ob und ggf. welches Mobiliar und welcher Hausrat u. U. in Besitz oder Eigentum des

Hilfesuchenden war/ist und über den Verbleib dieses Mobiliars/Hausrats.

Eine „Ersatzbeschaffung“ unbrauchbar gewordenen Wohnungsbedarfes gehört nicht zum Erstausrstattungsbedarf, sondern ist vielmehr aus den Regelbedarfsleistungen zu decken, bei deren Bemessung durch den Gesetzgeber entsprechende Bedarfe berücksichtigt wurden..

**Keine  
Ersatzbeschaffung**

Soweit ein ergänzender Bedarf an bisher (weder in der derzeitigen noch in früheren Wohnungen) nicht vorhandenen Gegenständen/Haushaltsgeräten bei unvollständiger Wohnungsausstattung geltend gemacht wird, kommt grundsätzlich eine Beihilfe zur Beschaffung dieser Gegenstände/Haushaltsgeräte in Betracht.

In der Regel liegt ein Erstausrstattungsbedarf insbesondere vor bei

**Regelbedarfslagen**

➤ **Erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes**

Beispiele:

- a) Hilfesuchende(r) wohnte zuvor bei den Eltern und bezieht eine eigene Wohnung (hier wäre zu prüfen, ob und inwieweit der/die Betr. eigenes Mobiliar im Haushalt der Eltern hatte, welches „mitgenommen“ werden kann)
- b) Hilfesuchende(r) bewohnte zuvor eine (teil)möblierte Wohnung (Mobiliar war Eigentum des Vermieters) als Erstwohnung und zieht nunmehr in eine unmöblierte Wohnung um
- c) Erstmaliger Bezug einer Wohnung nach Zuzug aus dem Ausland
- d) Eheleute begründen gemeinsamen Hausstand (nach dem zuvor bei den Eltern/Schwiegereltern getrennt oder zusammen gewohnt)
- e) Erstanmietung einer Wohnung nach Inhaftierung
- f) Ehemaliger Obdachloser begründet eigenen Hausstand

➤ **Ersatzbeschaffung nach Wohnungsbrand**

(Wohnraumausrstattung ist ganz oder teilweise vernichtet bzw. unbrauchbar geworden)

Ggf. sind Haftpflichtansprüche/sonstige Ansprüche zu berücksichtigen.

➤ **Erstmalige Beschaffung von einzeltem Mobiliar, Hausrat oder Haushaltsgeräten, soweit diese Gegenstände in den bisherigen Unterkünften als Eigentum des Hilfesuchenden nicht vorhanden waren; hierzu gehören u. a. auch Ausstattungsgegenstände, die sich im Eigentum des früheren Vermieters befanden**

➤ **Ersatzbeschaffung in Fällen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Sozialhilfeträger veranlassten Umzug (im Regelfall nach Kostensenkungsaufforderung) in eine andere**

angemessene Wohnung unbrauchbar werden (BSG, Urteil v. 01.07.09, B 4 AS 77/08 R)

- Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung, soweit der/die Betreffende über notwendige Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt (SG BS, Urteil vom 13.07.12, S 50 AS 1042/11)

Bei Wohnungsnahmen nach Trennung vom Ehepartner/Lebenspartner ist der/die Hilfebedürftige bzw. –suchende grundsätzlich auf die erreichbare und zumutbare (Selbsthilfe)Möglichkeit zu verweisen, seinen/ihren (i. d. R. hälftigen) Anteil an dem vorhandenen Mobiliarbestand in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung geltend zu machen. In Fällen, in denen i. d. Z. Hausratbedarfe für Kinder geltend gemacht werden, die mit dem hilfebedürftigen Elternteil zusammenleben, hat dieser gegenüber dem Ex-Partner auf die Herausgabe dieses (in der früheren gemeinsamen Wohnung befindlichen) kindsbezogenen Mobiliars/Hausrats hinzuwirken. Diesbezüglich besteht kein einmaliger Bedarf.

Bei der Prüfung, ob die Erstaussstattung einer von einem „jungen Erwachsenen“ (bis ca. 23 Jahre) angemieteten Wohnung notwendig ist, sind **strenge** Maßstäbe anzulegen. Es ist grundsätzlich üblich (jedenfalls in Haushalten mit vergleichbarem niedrigen Einkommensniveau) und daher auch im Rahmen des SGB XII zumutbar, dass Kinder bis zum Abschluss ihrer (schulischen/beruflichen) Ausbildung im Haushalt der Eltern verbleiben. Der Hinweis auf ein Zerwürfnis oder „Verständigungsprobleme“ mit den Eltern rechtfertigt allein nicht die Anmietung einer eigenen Wohnung. Ggf. ist der junge Erwachsene auf die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe (Vormundschaftsgericht beim Familiengericht) zu verweisen.

Sofern sich danach die Notwendigkeit der Wohnungsanmietung durch den „jungen Erwachsenen“ nicht ergibt (weil dieser in zumutbarer Weise bei den Eltern wohnen kann), besteht auch kein Bedarf an einer Wohnungserstaussstattung.

Einmalige Beihilfen für eine Wohnungserstaussstattung kommen im Regelfall nicht in Betracht bei schlichtem Wohnungswechsel (Umzügen), da eine Wohnungsausstattung bereits vorhanden ist, die lediglich in die neue Wohnung „verlagert“ werden muss.

**Wohnungs-  
anmietung durch  
junge Erwachsene**

**Im Regelfall keine  
Erstaussstattung  
bei Umzügen**

Beihilfen sind im Regelfall wie folgt zu gewähren:

| Artikel/Bedarfsposition                                          | Beihilfe |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Wohnzimmer</b>                                                |          |
| Couch                                                            | 260 €    |
| Sessel                                                           | 65 €     |
| Couchtisch                                                       | 40 €     |
| Kommode                                                          | 40 €     |
| Sideboard                                                        | 100 €    |
| Wohnwand                                                         | 120 €    |
| Schlafsofa<br>(alternativ zu Einzelbett, Lattenrost u. Matratze) | 200 €    |
| <b>Schlafzimmer</b>                                              |          |
| Doppelbettgestell                                                | 150 €    |
| Einzelbettgestell                                                | 100      |
| Etagenbettgestell                                                | 170 €    |
| Kinderbettgestell                                                | 120 €    |
| Matratze                                                         | 75 €     |
| Matratze für Kinderbett                                          | 85 €     |
| Lattenrost                                                       | 50 €     |
| Kleiderschrank – zweitürig                                       | 80 €     |
| Kleiderschrank – dreitürig                                       | 200 €    |
| Bettgarnitur                                                     | 70 €     |
| Kopfkissen                                                       | 15 €     |
| Bettdecke                                                        | 25 €     |
| Bettbezug (2 Garnituren)                                         | 20 €     |
| Bettlaken (2 Stück)                                              | 10 €     |
| <b>Küche</b>                                                     |          |
| Arbeitsplatte (je lfd. Meter)                                    | 30 €     |
| Küchenschrank                                                    | 140 €    |
| Küchenstuhl                                                      | 30 €     |
| Küchentisch – groß                                               | 100 €    |
| Küchentisch – klein                                              | 70 €     |
| Oberschrank – groß                                               | 50 €     |
| Oberschrank – klein                                              | 45 €     |
| Unterschrank – groß                                              | 60 €     |
| Unterschrank – klein                                             | 50 €     |
| Spülbeckenunterschrank<br>(inkl. Auflagenspüle)                  | 110 €    |
| Hausrat – pauschal (1 Person)                                    | 190 €    |
| für jede weitere Person                                          | 15 €     |
| Mischbatterie                                                    | 25 €     |
| <b>Badezimmer</b>                                                |          |
| Spiegelschrank                                                   | 50 €     |

Höhe/Umfang  
der Beihilfen

|                                                                                                                               |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Waschbeckenunterschrank                                                                                                       | 35 €                           |
| Mischbatterie<br>(für Waschbecken, Dusche, Badewanne)                                                                         | (je) 25 €                      |
| Hand- u. Duschtücher – je Person                                                                                              | 20 €                           |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                              |                                |
| Schreibtisch                                                                                                                  | 70 €                           |
| Schreibtischstuhl                                                                                                             | 50 €                           |
| Schuhregal                                                                                                                    | 15 €                           |
| Spiegel                                                                                                                       | 20 €                           |
| Garderobenleiste                                                                                                              | 15 €                           |
| Deckenlampe (inkl. Leuchtmittel)                                                                                              | 25 €                           |
| Gardinen/Store (Meter x 2,5)                                                                                                  | 8 € je lfd. Meter              |
| Übergardinen (Meter x 2,0)                                                                                                    | 15 € je lfd. Meter             |
| Gardinenstange – je lfd. Meter                                                                                                | 10 €                           |
| Rollo (B 1,00 m x H bis 1,50 m)                                                                                               | 25 €                           |
| Rollo (B 1,00 m x H über 1,50 m)                                                                                              | 25 €                           |
| Rollo (B 2,00 m x H bis 1,50 m)                                                                                               | 40 €                           |
| Rollo (B 2,00 m x H über 1,50 m)                                                                                              | 40 €                           |
| Rollo (B 3,00 m x H bis 1,50 m)                                                                                               | 50 €                           |
| Rollo (B 3,00 m x H über 1,50 m)                                                                                              | 50 €                           |
| <b>Elektrogeräte</b>                                                                                                          |                                |
| Kühl-/Gefrierschrank                                                                                                          | 330 €                          |
| Waschmaschine<br>zzgl. ggf. Anschlusskosten                                                                                   | 320 €<br>in tatsächlicher Höhe |
| Elektroherd<br>zzgl. ggf. Anschlusskosten                                                                                     | 370 €<br>in tatsächlicher Höhe |
| Staubsauger                                                                                                                   | 80 €                           |
| Doppelkochplatte                                                                                                              | 60 €                           |
| Singleküche – komplett<br>(Spülbeckenunterschrank inkl. Auflagen-<br>Spüle, Kühlschrank mit Gefrierfach,<br>Doppelkochplatte) | 500 €                          |
| <b>Renovierung</b>                                                                                                            |                                |
| Raufasertapete (25 m x 0,53 m)                                                                                                | 6 €                            |
| Papiertapete                                                                                                                  | 6 €                            |
| Tapetenkleister - normal                                                                                                      | 4 €                            |
| Tapetenkleister - spezial                                                                                                     | 5 €                            |
| Wand-/Deckenfarbe – 10 l                                                                                                      | 40 €                           |
| Lackfarbe je Fenster/Heizkörper                                                                                               | 4 €                            |
| Lackfarbe – je Tür                                                                                                            | 8 €                            |
| Bodenbelag – <b>Wohnzimmer</b> – je m <sup>2</sup><br>(z. B. Teppich, Laminat, PVC)                                           | 7 €                            |
| Bodenbelag – <b>übrige Räume</b> – je m <sup>2</sup><br>(z. B. Teppich, Laminat, PVC)                                         | 7 €                            |
| Malerutensilien – pauschal<br>(u. a. Kleisterei, Walzen, Pinsel, Spachtel,<br>Universalmesser, Abdeckplane)                   | 18 €                           |

Die Festsetzung der o. g. Einzelbeihilfen erfolgte nach Auswertung ermittelter Angebotspreise ausschließlich für Neuwaren (Online-Angebote der Fa. IKEA, Fa. Skonto, Fa. Roller, Fa. Poco, Fa. XXXLutz und Fa. Höffner).

Daneben kommen - soweit erforderlich und/oder gerechtfertigt (insbesondere bei fehlenden bzw. nicht zumutbaren Eigenmittel/-leistungen der Anspruchsberechtigten) – gesonderte Leistungen für den Transport, Aufbau und Anschluss von Mobiliar/Elektrogeräten in Betracht.

Eine Beihilfegewährung kommt nur in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person zuvor kein solches Gerät besessen hat (erstmalige Anschaffung). Für eine Ersatzbeschaffung (z. B. bei Unbrauchbarkeit des Altgerätes) kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Aufwendungen für die Beschaffung eines Fernsehgerätes sind Teil des Regelbedarfes; insofern kommt allenfalls die Gewährung eines Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII in Betracht.

## **Fernsehgerät**